



Entwurf zur Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)

Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (10. Juli 2014 - 14. September 2014)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
4.1	Artikel 7 Treppenanlagen und Ausgänge.....	5
4.1.1	Überblick.....	5
4.1.2	Bemerkungen der Angehörten	6
4.1.3	Weitergehende Massnahmen	7
4.1.4	Artikel 7: Zusammenfassung.....	7
4.2	Artikel 8 Fluchtwege	8
4.2.1	Überblick.....	8
4.2.2	Bemerkungen der Angehörten	9
4.2.3	Weitergehende Massnahmen	9
4.2.4	Artikel 8: Zusammenfassung.....	10
4.3	Artikel 10 Türen und Ausgänge in Fluchwegen.....	11
4.3.1	Überblick.....	11
4.3.2	Bemerkungen der Angehörten	12
4.3.3	Weitergehende Massnahmen	12
4.3.4	Artikel 10: Zusammenfassung.....	13
5	Verzeichnis der Anhörungssadressaten	14
5.1	Kantone (zu Händen der kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und der Baubehörden)	14
5.2	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	15
5.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	15
5.4	Weitere.....	15
5.5	Nicht Angeschriebene	15

1 Ausgangslage

Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4; SR 822.114) regelt die besonderen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von industriellen Betrieben sowie einer namentlich aufgelisteten Reihe von nichtindustriellen Betrieben mit erheblichen Betriebsgefahren (Art. 1 ArGV 4). Neben den Anforderungen an die Arbeitsräume, das Licht, die Raumluft regelt die ArGV 4 im 3. Abschnitt die Verkehrswege (Art. 6 bis 16 ArGV 4), im Besonderen die Fluchtwege.

Die ArGV 4 hat zum Ziel die in diesen Betrieben arbeitenden Menschen vor Gefahren zu schützen, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen. Dies sind gefährliche Gase und Dämpfe von Chemikalien, Mikroorganismen der Gruppe 3 und 4 (z.B. Viren, Pilzsporen), gefährliche Maschinen und Druckgeräte, Explosivstoffe, Brandlasten etc.

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) regelt in ihrer Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien den Brandschutz für alle versicherten Gebäude. Diese gelten als kantonales Recht und regeln den minimalen baulichen Brandschutz.

Die VKF wird per 1. Januar 2015, nach einer Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von brandtechnischen Massnahmen ihre Vorschriften in Kraft setzen. Sie legt dabei neue Anforderungen an die Fluchtwege fest, welche nicht direkt mit den Anforderungen der ArGV 4 vergleichbar sind.

Im Rahmen des Regulierungscheckups will der Bundesrat namentlich die Redundanzen zwischen dem Arbeitsgesetz und den VKF-Vorschriften beseitigen. Die vorliegende Revision berücksichtigt diese Zielsetzung.

2 Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung sind 42 Akteurinnen/Akteure aus verschiedenen Bereichen angeschrieben worden. 12 liessen sich ohne Einladung dazu vernehmen. Insgesamt sind 45 Stellungnahmen eingegangen. Die Liste der Anhörungsadressaten mit den im Text verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Tabellen und Zahlen sei vorgängig erwähnt, dass es in etlichen Stellungnahmen Mehrfachnennungen gab. So etwa haben sowohl Gegner wie auch Befürworter der Vorlage weitere Massnahmen vorgeschlagen.

3 Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorgelegten Entwurf ist die Mehrheit der Angehörten im Grundsatz einverstanden. Ein grosser Teil der Minderheit ist für eine Harmonisierung der Bestimmungen auf allen Ebenen.

AR, SZ, TI weisen darauf hin, dass Harmonisierungsbestrebungen in diesem heiklen Bereich nicht automatisch eine Anpassung an die VKF Vorschriften bedeuten sollten und befürworten, dass die ArGV 4 weiterhin etwas strenger ausfällt als die VKF Vorschriften.

SGB lehnt jede weitergehende Liberalisierung zu Lasten der Sicherheit von Arbeitnehmenden ab. Wegen dem klaren Konnex mit dem Gesundheitsschutzaspekt des ArG bzw. der ArGV 4 bleibe es unbedingt nötig, dass die Zuständigkeit im Bereich des Vollzugs für die Bestimmungen für Fluchtwege in Betrieben, die ArGV 4 unterstellt sind, bei den Arbeitnehmerschutzbehörden verortet sind.

Sollte es gemäss SUVA nicht möglich sein, die Kongruenz zwischen den beiden Regelungen wieder herzustellen, werde sie im Vollzug die Regelungen gemäss ArG anwenden.

SG, VS und IVA bemängeln die nur bedingte Zusammenarbeitsbereitschaft der VKF bei der Revision ihrer Vorschriften.

GL, TG: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das SECO bei der vorliegenden Verordnungsanpassung nicht Hand biete für die von ihm selber postulierten Kostensenkungen und Harmonisierungen.

SAV geht davon aus, dass die verbleibenden Differenzen zwischen ArGV 4 und VKF im Vollzug zu erheblichen Unsicherheit bei Planern, Architekten und Bauherren führen werde. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens solle es möglich sein, die notwendigen erhöhten Anforderungen an die industriellen Betrieben mit erhöhten Gefahren zu stellen.

AG, AI, WVS, KMU-Forum, Lignum, Holzbau Schweiz, SGV, Bauen Schweiz bemängeln, dass die ArGV 4 die Fluchtwege regle.

WVS, Lignum, Holzbau Schweiz, Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) und Bauen Schweiz beantragen zusätzlich die Artikel 6 und 9 Absätze 2-4 anzupassen und Artikel 9 Absatz 1 zu streichen.

SGV bemängelt, dass die unterschiedlichen Vorschriften zu den Fluchtwegen die Bauherren mit unnötigen administrativen Aufwand belasten. Er fordert, dass mit der Inkraftsetzung per voraussichtlich 1. Januar 2015 die Gebäudeinhaber nicht mit rückwirkenden Auflagen konfrontiert werden.

SAV, Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) und Bauen Schweiz fordern, dass für den gleichen Sachverhalt (Flucht- und Rettungswege bei Gebäuden) eine einheitliche Regelung gelten und für den Vollzug eine einzige Behörde (kantonale Brandschutzbehörde) zuständig sein solle. Das Schutzniveau für Personenschäden werde mit der Inkraftsetzung der VKF Vorschriften nicht reduziert.

KMU Forum findet, dass ausschliesslich die VKF Vorschriften die Anzahl Treppenhäuser und die Breite der Türen regeln sollen. Diese Veränderung sei ohne Gesetzesanpassung möglich, da gemäss Art. 71 ArG die Vorschriften der Kantone vorbehalten bleiben. Langfristig sei die Koexistenz zwischen parallelen Regulierungsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene unbefriedigend. KMU Forum beantragt, im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrates über die administrative Entlastung eine Massnahme vorzusehen, über welche die rechtlichen Grundlagen (ArG, UVG, jeweilige Verordnungen, Wegleitungen und kantonale Regulierungen) überprüft und mögliche langfristige Lösungen aufgezeigt werden müssen.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 7 Treppenanlagen und Ausgänge

4.1.1 Überblick

Angehörte	dafür	dagegen	verlangen Einklang mit VKF	verlangen weitergehende Massnahmen
AG		x	x	
AI		x	x	
AR	x			
BE	x		x	
BL KIGA	x			x
BS		x	x	x
FR	x			
GE	x			
GL		x	x	
GR	x			x
JU		x	x	
LU	x			x
NE	x			
NW	x			
OW		x		x
SG	x			
SH	-	-	-	-
SO	x		x	
SZ	x			
TG		x	x	
TI	x			
UR	x			
VD	x			
VS	x			
ZG		x	x	
ZH	x			
Lignum		x	x	x
Holzbau Schweiz		x	x	x
WVS, Waldwirtschaft Schweiz		x	x	x
SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	x		x	
Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft			x	x
SBV, Schweizerischer Baumeisterverband		x	x	x
Centre Patronal	x			
Convention patronale de l'industrie horlogère Suisse	x			
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	x		x	
SAV, Schweizerischer Arbeitgeberverband		x	x	
SGB, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	x			

SUVA	x	x		
Hauseigentümerverband HEV	x			
Kaufmännischer Verband Schweiz	x			
IVA, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz	x			
VSAA, Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	x			
H+, die Spitäler der Schweiz	x			
SSV, Schweizerischen Städteverband			x	
KMU Forum			x	x

4.1.2 Bemerkungen der Angehörten

NE, AR, FR, SZ, TI, NW, SG, LU, UR, GE, ZH, VS, BL KIGA, IVA VSAA und SGB: Die Revision erscheine sinnvoll und sei zu unterstützen. Die Anforderungen an die Verkehrs- und Fluchtwege seien nicht zwingend deckungsgleich mit denen an Fluchtwege im reinen Brandfall. Dem Wunsch gewisser Kreise die Zuständigkeit im Vollzug der Bestimmungen für Fluchtwege auf die feuerpolizeiliche Behörde zu beschränken, dürfe deshalb nicht entsprechen werden.

Für VD, KV Schweiz und SGB ist es wichtig, dass dem Vollzug der Vorschriften die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werde.

SG betrachtet die strengeren Vorschriften für die industriellen Betriebe als unerlässlich. Aufgrund der erhöhten Gefahren und längeren Aufenthaltszeiten von Personen in industriellen Betrieben unterscheiden sich diese wesentlich von Gebäuden, die nicht der ArGV 4 unterstehen (Schulhäuser, Altersheime usw.).

SUVA: In den industriellen Betrieben im Vergleich zu Schulen und Spitälern können sehr wohl erhöhte Gefährdungen herrschen, die die Anzahl Treppenhäuser in Bezug auf die Geschossfläche, wie im Entwurf vorgeschlagen, rechtfertigen. Es sei jedoch unverhältnismässig für mehrere Untergeschosse unabhängig von der Geschossfläche eine zusätzliche Treppenanlage zu fordern, wenn die brandtechnischen Anforderungen (Lüftungsmassnahmen und Brandabschnittsbildung) erfüllt seien.

SH könne aufgrund der fehlenden empirischen Daten die Notwendigkeit der Revision nicht abschätzen. Es wüsche vom SECO Broschüren, welche die Abweichungen erläutern und den Bauherren abgeben werden, sofern an den Abweichungen festgehalten werde.

JU, ZG, TG, BE, AG, SAV bemängeln, dass sich die Anzahl Treppenhäuser auch künftig nur nach der Geschossfläche richte. Die Anforderung unabhängig von der Geschossfläche ab dem 2. UG mindestens 2 Treppenhäuser zu errichten, stelle eine verschärfte Massnahme dar, die unbegründet sei.

JU, ZG, TG, AG, SAV: Die Unterscheidung zwischen einem analogen Gebäude, das nicht dem ArG unterstehe (Schulhaus, Kindergarten, Spital, usw.) und einem industriellen Betrieb, sei nicht nachvollziehbar. Dies hätte bei allen Industrie- und Gewerbebauten die gleiche Anzahl Treppenhäuser zur Folge wie heute. Die angestrebte Wirtschaftlichkeit der Massnahmen werde nicht erreicht.

JU, AI verlangen eine Angleichung an die VKF Vorschriften. Das Arbeitsinspektorat werde in diesem Fall wie bis anhin strengere Auflagen erlassen, wo mit spezifischen Gefahren zu rechnen sei.

GR verlangt in Absatz 3 die Statuierung einer minimalen Geschossfläche für den Bau eines weiteren Treppenhauses ab dem 2. UG.

WVS, Lignum, Holzbau Schweiz, Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) und Bauen Schweiz verlangen die Streichung von Artikel 7.

4.1.3 Weitergehende Massnahmen

BL KIGA ist gegen die Streichung eines alternativen Fluchtwegs im 1.UG, da diese ein massiv erhöhtes Risiko darstellt. Die bisherige Lösung verursache kaum nennenswerte Mehrkosten und sei zu belassen.

LU verlangt einen zusätzlichen Absatz:

"Erfordern besondere Gefährdungen zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, kann die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen vorschreiben."

BS verlangt einen zusätzlichen Absatz:

"Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor besonderen Gefährdungen zu schützen, können zusätzliche Treppenanlagen (Art. 7 ArGV 4) sowie Türbreite von mehr als 80 cm (Art. 10 ArGV 4) verlangt werden.

OW beantragt die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Absatz 1
"Vertikale Fluchtwege müssen an einen sicheren Ort im Freien führen", ansonsten könnten die innenliegenden Treppen mit einem Erschliessungskorridor nicht als Fluchttreppenhäuser angerechnet werden.
- Absatz 2 Buchstabe c
"Werden die vorgeschriebenen Fluchtwegdistanzen eingehalten, können die Anzahl Fluchttreppenhäuser mit Einwilligung der zuständigen Behörde entsprechend reduziert werden." Bei Einhaltung der Fluchtwegdistanzen könne die Personensicherheit auch ohne zusätzliche Treppenanlagen sichergestellt werden.
- Absatz 3:
"Wenn in einem Treppenhaus die Rauchfreihaltung durch eine technische Brandschutzeinrichtung (z.B. Rauchverdrängungsanlage) gewährleistet wird und die Fluchtwegdistanzen eingehalten werden, kann auf ein zusätzliches Treppenhaus aus Untergeschossen verzichtet werden."
- Absatz 4
"In Gebäuden mit einer Gesamthöhe von mehr 30 m müssen die Treppenanlagen als Sicherheitstreppenanlagen ausgeführt werden."

KMU Forum findet, dass ausschliesslich die VKF Vorschriften die Anzahl Treppenhäuser regeln sollen.

4.1.4 Artikel 7: Zusammenfassung

	Anzahl Angehörte	dafür	dagegen	verlangen Einklang mit VKF	verlangen weitergehende Massnahmen
Kantone	26	17	8	9	5
Bau- und Holzbranche	6	1	4	6	5
Arbeitgeberverbände	4	3	1	2	0
Arbeitnehmerverband	1	1	0	0	0
Weitere	8	6	1	2	1
Total	45	28	14	19	11

4.2 Artikel 8 Fluchtwege

4.2.1 Überblick

Angehörte	dafür	dagegen	verlangen Einklang mit VKF	verlangen weitergehende Massnahmen
AG		x	x	
AI		x	x	
AR	x			x
BE		x	x	
BL KIGA	x			x
BS		x		x
FR	x			x
GE	x			x
GL		x	x	
GR	x			x
JU	x			
LU	x			x
NE	x			x
NW	x			x
OW			x	
SG	x			x
SH	-	-	-	-
SO	x			x
SZ	x			x
TG	x			x
TI	x			
UR	x			x
VD	x			x
VS	x			
ZG	x		x	x
ZH	x			x
Lignum		x	x	x
Holzbau Schweiz		x	x	x
WVS, Waldwirtschaft Schweiz		x	x	x
SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	x		x	
Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft			x	x
SBV, Schweizerischer Baumeisterverband		x	x	x
Centre Patronal	x			
Convention patronale de l'industrie horlogère Suisse	x			
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	x		x	
SAV, Schweizerischer Arbeitgeberverband	x			
SGB, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	x			x

SUVA	x			
Hauseigentümerverband HEV	x			
Kaufmännischer Verband Schweiz	x			
IVA, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz	x			x
VSAA, Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	x			x
H+, die Spitäler der Schweiz	x			
SSV, Schweizerischen Städteverband			x	
KMU Forum	x			

4.2.2 Bemerkungen der Angehörten

NE, TI, SG, UR, GE, ZH, VS, IVA und VSAA: Die Revision erscheint sinnvoll und sei zu unterstützen. Die Anforderungen an die Verkehrs- und Fluchtwege seien nicht zwingend deckungsgleich mit denen an Fluchtwege im reinen Brandfall. Dem Wunsch gewisser Kreise die Zuständigkeit im Vollzug der Bestimmungen für Fluchtwege auf die feuerpolizeiliche Behörde zu beschränken, dürfe deshalb nicht entsprochen werden.

AI: Das Arbeitsinspektorat werde wie bis anhin strengere Auflagen erlassen, wo mit spezifischen Gefahren zu rechnen sei.

SH könne aufgrund der fehlenden empirischen Daten die Notwendigkeit der Revision nicht abschätzen. Es wünsche vom SECO Broschüren, welche die Abweichungen erläutern und den Bauherren abgegeben werden, sofern an den Abweichungen festgehalten werde.

OW schlägt vor, noch einmal zu prüfen ob die vorgeschlagene Fluchtweglänge von 50 m mit dem Ziel eines sicheren Fluchtweges übereinstimmen.

4.2.3 Weitergehende Massnahmen

NE, AR, SO, GL, SZ, TG, FR, GR, NW, SG, UR, LU, GE, ZH, VS, IVA und VSAA beantragen einen zusätzlichen Absatz:

"Erfordern besondere Gefährdungen zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, kann die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen vorschreiben."

SGB beantragt einen zusätzlichen Absatz:

"Erfordern besondere Gefährdungen zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, kann die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen vorschreiben."

BL KIGA erachtet, dass der Vorschlag des IVA für Betriebe mit besonderen Gefährdungen eine differenzierte Risikobeurteilung ermögliche, befürchtet aber, dass ein einheitlicher Vollzug in den 26 Kantonen deutlich erschwert würde.

VD schlägt vor, dass der Feuerwiderstand des Korridors, wie bereits in der bestehenden Wegleitung festgehalten, in Absatz 5 definiert werde.

BS beantragt einen zusätzlichen Absatz:

"Bei besonderen Gefährdungen (Chemikalienräume, Labors, Hochregale etc.) kann eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglänge verlangt werden. Bei unübersichtlichen Räumlichkeiten kann die Gehweglinie und nicht die Luftlinie als Fluchtweglänge berücksichtigt werden."

SZ beantragt die folgende Änderung von Absatz 5, zweiter Satz:

"Wenn Fluchtwege nicht innerhalb von 35 m direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage münden, ist als Verbindung ein Korridor notwendig." Gemäss jetziger Fassung müsste die Verbindung einzelner Räume innerhalb der gleichen Nutzungseinheit als Fluchtkorridor mit besonderen brandtechnischen Anforderungen ausgebildet werden, was die flexible Nutzung der Einheit reduzieren würde.

Lignum, Holzbau Schweiz, Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) und Bauen Schweiz verlangen die Streichung von Artikel 8.

4.2.4 Artikel 8: Zusammenfassung

	Anzahl Angehörte	dafür	dagegen	verlangen Einklang mit VKF	verlangen weitergehende Massnahmen
Kantone	26	20	4	6	16
Bau- und Holzbranche	6	1	4	6	5
Arbeitgeberverbände	4	3	1	2	0
Arbeitnehmerverband	1	1	0	0	1
Weitere	8	7	0	0	1
Total	45	32	9	14	23

4.3 Artikel 10 Türen und Ausgänge in Fluchtwegen

4.3.1 Überblick

Angehörte	dafür	dagegen	verlangen Einklang mit VKF	verlangen weitergehende Massnahmen
AG		x	x	
AI		x	x	
AR	x			
BE	x		x	
BL KIGA	x			
BS		x	x	x
FR				
GE	x			
GL		x	x	
GR		x	x	
JU		x	x	
LU	x			x
NE	x			
NW	x			
OW			x	
SG	x			
SH	-	-	-	-
SO		x	x	
SZ	x			
TG		x	x	
TI	x			
UR	x			
VD	x			
VS	x			
ZG		x	x	
ZH	x			
Lignum		x	x	x
Holzbau Schweiz		x	x	x
WVS, Waldwirtschaft Schweiz		x	x	x
SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	x		x	
Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft			x	x
SBV, Schweizerischer Baumeisterverband		x	x	x
Centre Patronal	x			
Convention patronale de l'industrie horlogère Suisse	x			
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	x		x	
SAV, Schweizerischer Arbeitgeberverband		x	x	
SGB, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	x			

SUVA	x			
Hauseigentümerverband HEV	x			
Kaufmännischer Verband Schweiz	x			
IVA, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz	x			
VSAA, Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	x			
H+, die Spitäler der Schweiz	x			
SSV, Schweizerischer Städteverband			x	
KMU Forum		x	x	x

4.3.2 Bemerkungen der Angehörten

AR, TI, NW, SG, UR, GE, ZH, VS, IVA und VSAA: Die Revision erscheint sinnvoll und sei zu unterstützen. Die Anforderungen an die Verkehrs- und Fluchtwege seien nicht zwingend deckungsgleich mit denen an Fluchtwege im reinen Brandfall. Dem Wunsch gewisser Kreise die Zuständigkeit im Vollzug der Bestimmungen für Fluchtwege auf die feuerpolizeiliche Behörde zu beschränken, dürfe deshalb nicht entsprochen werden. LU, VD, Centre Patronal, Convention patronale de l'industrie horlogère suisse, KV Schweiz sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Für SG müsse die erforderliche lichte Breite der Türe so ausgerichtet sein, dass eine ungestörte und ergonomisch günstige Nutzung im Alltag möglich sei. Dabei dürfen die Betriebsabläufe nicht gestört und die Begehung der Räume nicht erschwert werden.

SUVA: Die Türbreite sei nicht von der Personenzahl abhängig zu machen und sei auch aus der Optik einer möglichen Personenbergrung bei 90 cm zu belassen.

SH könne aufgrund der fehlenden empirischen Daten die Notwendigkeit der Revision nicht abschätzen. Es wüschte vom SECO Broschüren, welche die Abweichungen erläutern und den Bauherren abgegeben werden, sofern an den Abweichungen festgehalten werde.

TG, AG, SAV befürchten unnötige Mehrkosten, welche durch die Differenz mit den VKF Vorschriften verursacht werden. Die wegen dieser Differenz erforderlichen Massnahmen würden weder die Personensicherheit noch andere Sicherheitsaspekte erhöhen. Die Abweichung der Vorschriften der ArGV 4 gegenüber der VKF Vorschriften würden von den Baubeteiligten nicht verstanden und zur Verwirrung und Bürokratie führen.

JU, AI verlangen eine Angleichung an die VKF Vorschriften. Das Arbeitsinspektorat werde wie bis anhin strengere Auflagen erlassen, wo mit spezifischen Gefahren zu rechnen sei.

4.3.3 Weitergehende Massnahmen

GR, AG, AI, Lignum, Holzbau Schweiz, WVS, SGV beantragen eine Reduktion der lichten Türbreite auf 80 cm in den industriellen Gebäuden mit kleineren Abmessungen.

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Bauen Schweiz, Lignum, Holzbau Schweiz und SGV: Art. 10 sei ersatzlos zu streichen.

AG: Wenn besondere betriebsabhängige Gefährdungssituationen bestünden, solle das Arbeitsinspektorat in begründeten Einzelfällen strengere Auflagen zur Gewährleistung des Personenschutzes verfügen können.

KMU Forum findet, dass ausschliesslich die VKF Vorschriften die Breite der Türen regeln sollen.

BS verlangt einen zusätzlichen Absatz:

"Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor besonderen Gefährdungen zu schützen, können zusätzliche Treppenanlagen (Art. 7 ArGV 4) sowie Türbreite von mehr als 80 cm (Art. 10 ArGV 4) verlangt werden.

4.3.4 Artikel 10: Zusammenfassung

	Anzahl Angehörte	dafür	dagegen	verlangen Einklang mit VKF	verlangen weitergehende Massnahmen
Kantone	26	14	9	11	2
Bau- und Holzbranche	6	1	4	6	5
Arbeitgeberverbände	4	3	1	2	0
Arbeitnehmerverband	1	1	0	0	0
Weitere	8	6	1	2	1
Total	45	25	15	21	8

5 Verzeichnis der Anhörungsadressaten

5.1 Kantone (zu Handen der kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und der Baubehörden)

- Staatskanzlei des Kantons Zürich (ZH)
- Staatskanzlei des Kantons Bern (BE)
- Staatskanzlei des Kantons Luzern (LU)
- Standeskanzlei des Kantons Uri (UR)
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz (SZ)
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden (OW)
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden (NW)
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus (GL)
- Staatskanzlei des Kantons Zug (ZG)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg (FR)
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn (SO)
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt (BS)
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft (BL)
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen (SH)
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden (AI)
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen (SG)
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden (GR)
- Staatskanzlei des Kantons Aargau (AG)
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau (TG)
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino (TI)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud (VD)
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais (VS)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel (NE)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève (GE)
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura (JU)
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

5.2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

5.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Travail Suisse

5.4 Weitere

- SUVA
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)

5.5 Nicht Angeschriebene

- Lignum, Holzwirtschaft Schweiz
- Hauseigentümerverband HEV
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
- KMU Forum
- Waldwirtschaft Schweiz (WVS)
- Die Spitäler der Schweiz (H+)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
- Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Holzbau Schweiz